

Öffentliche Bekanntmachung für die

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 50670 Köln, den 26.08.2013
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - Blumenthalstraße 33
Tel.: 0221 / 147 - 2033
Fax: 0221 / 147 - 4181

Flurbereinigung Nörvenich-Rath, Aktenzeichen: 33 – 5 12 02-
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Einladung

Mit Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 12.06.2012 wurde das Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath eingeleitet und die sofortige Vollziehung angeordnet.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Nörvenich-Rath.

In dem Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ein Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 15.10.2013, um 17:00 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Nörvenich,
Bahnhofstraße 25
52388 Nörvenich,
Sitzungssaal**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u.a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat nur ein Stimmrecht, gleich wieviele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluß an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u.a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag, gez. Eucken (Oberregierungsrätin)